

**Planungsausschuss am 1. Juli 2020**

**- öffentlich -**

Vorlage zu TOP 2.6

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben  
Regionale Infrastruktur (Kap. 4) - Abfall (Kap. 4.3)**

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt)  
i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

**- Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung**

**Beschlussvorschlag**

siehe Beschlussvorschlag auf dem Deckblatt zu TOP 2

## 1 Zentrale Inhalte der Stellungnahmen

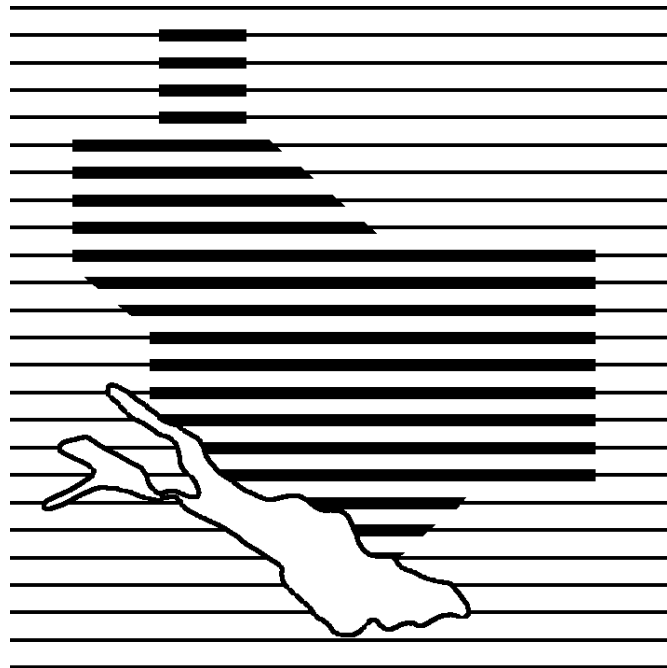
Die wesentlichen Anregungen zur Abfallwirtschaft (Kap. 4.3) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Seitens des Landratsamts Bodenseekreis wurde angeregt, ein Kapitel zur Abfallentsorgung in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen.
- Zudem beantragt das Landratsamt Bodenseekreis, Vorranggebiete für die Abfallwirtschaft in der Raumnutzungskarte des Anhörungsentwurfs Regionalplans 2020 auszuweisen.
- Aus den Stellungnahmen der höheren Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidiums Tübingen) sowie des Landratsamts Sigmaringen sowie im Austausch mit den drei Landratsämtern Bodenseekreis, Sigmaringen und Ravensburg wurde deutlich, dass es bezüglich der Abfallwirtschaft ein grundsätzliches Planerfordernis gibt. In den Stellungnahmen der höheren Raumordnungsbehörde sowie der Landratsämter Bodenseekreis und Sigmaringen wurde auf geplante Erweiterungen bestehender Deponien in allen drei Landkreisen hingewiesen sowie auf geplante bauliche Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung an diesen Deponien. Diese Deponien sind teilweise mit Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur, v.a. Regionalen Grünzügen, überlagert.

## 2 Konsequenzen für den Planentwurf

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und unter Berücksichtigung eines von den drei Landratsämtern koordinierten Formulierungsvorschlags wird der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ein Kapitel zur Abfallwirtschaft hinzugefügt. Der neue Planatz ebenso wie die Begründung sind der **Anlage** zu diesem Vorbericht zu entnehmen.

Eine Festlegung bestehender Deponiestandorte als Vorranggebiete für die Abfallwirtschaft im Regionalplan ist nicht ohne weiteres möglich, da dies mit umfangreichen Umwelt- und Alternativenprüfungen verbunden wäre. Es ist stattdessen beabsichtigt, in der weiteren Bearbeitung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren zu Standorten der Abfallwirtschaft, die in Regionalen Grünzügen liegen, einen Ausnahmetatbestand für künftig evtl. notwendige bauliche Anlagen zu definieren. Dies hätte den Vorteil, dass die Deponiestandorte auch nicht abschließend räumlich abgegrenzt werden müssten. Diese Ausnahmeformulierung ist Bestandteil des Planatzes 3.1.1. Die Behandlung wird daher am 9. Oktober 2020 bei der Sitzung des Planungsausschusses erfolgen.



# Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

## Kap. 4 Regionale Infrastruktur

### 4.3 Abfall

Vorlage zum Planungsausschuss am 1. Juli 2020

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben  
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg  
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54  
email [info@rvbo.de](mailto:info@rvbo.de) - web [www.rvbo.de](http://www.rvbo.de)

<b>4.3. Abfall</b> <b>4.3.0 Allgemeine Grundsätze zur Abfallwirtschaft</b>	- entfällt -
<p>G (1) Die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) legt fünf Stufen in folgender Rangfolge für den Umgang mit Abfall fest:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vermeidung,</li><li>2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,</li><li>3. Recycling,</li><li>4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,</li><li>5. Beseitigung.</li></ol> <p>Vorrang hat dabei diejenige Option, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Ein wesentliches Ziel der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG ist es, wertvolles Deponievolumen einzusparen sowie die mit der Deponierung gegebenenfalls einhergehenden negativen Umweltauswirkungen zu reduzieren.</p> <p>G (2) Die Menge an anfallendem Erdaushub und Bauabfällen soll möglichst minimiert werden. Es soll frühzeitig geplant werden, wie Erdaushub und Bauabfälle vermieden, nachhaltig verwendet und verwertet werden können. Mineralische Bauabfälle sollen nach Möglichkeit einer Wiederverwendung bzw. einem Recycling zugeführt werden. Bei Erdaushub und Bauabfällen, die trotz dieser Maßnahmen entsorgt werden müssen, soll eine ortsnahe und landschaftsverträgliche Entsorgung angestrebt werden.</p> <p>G (3) Soweit zusätzlicher Bedarf für Kapazitäten zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung entsteht, soll nach Möglichkeit die Erweiterung, Wiedernutzung bzw. die Optimierung geeigneter bestehender oder ehemaliger Standorte sowie die technische Optimierung bestehender Anlagen angestrebt</p>	- entfällt -

werden. Die Neuerrichtung von Deponien soll möglichst vermieden werden. Die Entsorgungsstrukturen sollen so weiterentwickelt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt und das Niveau der stofflichen und energetischen Abfallverwertung weiter optimiert wird. Bei der Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien sowie zugehöriger baulicher Anlagen soll eine Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

## Begründungen

### zu PS 4.3.0

Der Abfallwirtschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben liegen die geltenden Richtlinien, Regeln und Gesetze des EU-Rechts, des Bundesrechts und des Landesrechts zugrunde. Die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) legt fünf Stufen für den Umgang mit Abfall fest: Abfallvermeidung (als Produkt oder stofflich), Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie sonstige Verwertung (z.B. energetische Verwertung) und schließlich Abfallbeseitigung (Ablagerung). Vorrang hat dabei diejenige Option, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Ziel der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG ist es, wertvolles Deponievolumen zu sparen sowie die mit der Deponierung ggf. einhergehenden negativen Umweltauswirkungen zu reduzieren. Durch die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der entsorgungspflichtigen Landkreise gemäß §21 KrWG i. V. m. § 16 LAbfG soll die Entsorgungssicherheit in der Region langfristig gewährleistet bleiben.

Mit 419 kg pro Einwohner/-in war das kommunale Abfallaufkommen (ohne Baumassenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Problemstoffe und E-Altgeräte/Lampen) in der Region Bodensee-Oberschwaben im Jahr 2018 deutlich niedriger als im landesweiten Durchschnitt (485 kg pro Einwohner/-in) [Daten: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg]. In den letzten Jahren hat sich die Menge des deponierten Abfalls in der Region stark reduziert: Wurden 1996 noch 34,2% der kommunalen Abfälle auf Deponien abgelagert, so waren es im Jahr 2018 aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben nur noch 0,7%. Insbesondere die Technische Anleitung Siedlungsabfall aus dem Jahr 1993, welche seit 2005 das Ablagern unvorbehandelter Abfälle untersagt, hat zu diesem starken Rückgang deponierter Abfälle geführt. Dadurch hat die Bedeutung der anderen Stufen der Abfallhierarchie stark zugenommen.

Auch in Zukunft sollen alle Möglichkeiten der Vermeidung von Abfällen und der Nutzung von Abfällen als Ressource konsequent weiterverfolgt und die hierfür erforderlichen Stoffmanagementsysteme aufgebaut werden. Das im Abfall vorhandene Energiepotenzial soll gemäß dem Stand der Technik und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genutzt werden. Durch diese Maßnahmen soll die Versorgungssicherheit mit Anlagen zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung in der Region Bodensee-Oberschwaben langfristig gesichert und unter dem Ziel der Kreislaufwirtschaft und des maximalen Schutzes von Mensch und Umwelt weiterentwickelt werden. Zum Erreichen dieses Ziels werden bauliche Anlagen der Abfallbehandlung gegenüber Deponievolumina an Bedeutung gewinnen und sind im Rahmen der Regionalplanung so weit zu ermöglichen, wie dies mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar ist.

Bei Erdaushub und Bauabfällen sollen prioritär Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung ergriffen werden. Dadurch soll die zu deponierende Menge an Erdaushub, Straßenaufbruch und nicht verwertbaren inerten Bauabfällen verringert werden. Bei Baumaßnahmen soll beispielsweise im Rahmen der Bauleitplanung frühzeitig geplant werden, wie der anfallende Erdaushub und die anfallenden Bauabfälle möglichst minimiert werden können und wie der Erdmasseausgleich innerhalb der jeweiligen Baumaßnahmen vollzogen werden kann. Grundsätzlich soll bei Baumaßnahmen darauf geachtet werden, möglichst unschädliche Materialien zu verwenden. Mineralische Bauabfälle sollen nach Möglichkeit einer Wiederverwendung bzw. einem Recycling zugeführt werden und durch entsprechende Voruntersuchungen und Eingangskontrollen soll gewährleistet werden, dass Schadstoffe nicht in den Recyclingkreislauf gelangen. Zudem soll berücksichtigt werden, welche Flächen sich zur Bodenverbesserung durch die Nutzung von humosen Bodenmaterial eignen. Die nach diesen Maßnahmen noch verbleibende Menge an Erdaushub und Bauabfällen soll möglichst nahe am Ort der Entstehung entsorgt werden. Dabei sind die Belange des Wasser-, Boden- und Naturschutzes sowie die verkehrliche Erschließung zu berücksichtigen. Möglichkeiten der Nutzung von Erdaushub und Bauabfällen für die Rekultivierung von Rohstoffabbaugebieten und die Gewinn-

nung bzw. das Recycling von mineralischen Rohstoffen aus Erdaushub bzw. Bauschutt sollen genutzt werden. Um eine spätere Wiederverwendung von Erdaushub zu ermöglichen, sollen Boden-Zwischenlager ohne Bauschuttablagerungen angestrebt werden.

Zusätzliche Kapazitäten zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung, die trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich sind, sollen vorrangig an geeigneten bestehenden oder ehemaligen Standorten der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung geschaffen werden, soweit keine anderen erheblichen Belange (z.B. Umwelt, Wirtschaftlichkeit) entgegenstehen. Zudem soll eine Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen durch die fortwährende Anpassung an den fortschreitenden Stand der Technik erfolgen. So können auch bestehende Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung einen bestmöglichen Schutz der Umwelt gewährleisten.

Die Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien und zugehöriger baulicher Anlagen führt zu einer Inanspruchnahme von Freiraum, die auch zeitlich begrenzt sein kann. Um den damit verbundenen Eingriff und Verlust an Freifläche weitestgehend zu minimieren, sind Maßnahmen der Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien und zugehöriger baulicher Anlagen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dadurch soll die Flächenneuanspruchnahme minimiert werden.

Freiraum, der für die Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien und zugehöriger baulicher Anlagen in Anspruch genommen wird, besitzt häufig besondere funktionale Bedeutungen. Dazu zählen insbesondere die Belange des Landschaftsbilds, die Erholungsfunktion, die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (inklusive der regionalen Biotopverbundbeziehungen) sowie die Belange des Hochwasser-, Gewässer- und Bodenschutzes. Diese Belange sollen bei der Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien planerisch so berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.